

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016 möchte ich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben:

Zu Z 5 (§ 4 Z14): Durch die geplante Änderung würde zwar ein Freigang für Zuchtkatzen ermöglicht, es wird aber damit die Umgehung der Kastrationspflicht erleichtert. Eine unkontrollierte Vermehrung ohne Kenntnis der Identität eines Elterntieres kann unmöglich als Zucht bezeichnet werden. Zucht kann nur gezielte Anpaarung bedeuten. Die Ermöglichung eines gesicherten und kontrollierten Freiganges könnte hier einen denkbaren Kompromiss darstellen.

Zu Z 8 (§5 Abs.3 Z 4 u. 5): Tierquälerei kann nicht in Abhängigkeit vom Zweck beurteilt werden. Ausbildungsmethoden und Einsätze die unter § 5 (1) fallen, sind in jedem Fall zu unterlassen. Mit der geplanten Änderung würde ein Freibrief ausgestellt werden und es wäre unmöglich gegen tierquälereische Behandlung von Hunden im Polizeidienst vorzugehen. Korallenhalsbänder haben in einer modernen und artgerechten Hundeausbildung absolut nichts verloren.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1): Tätowieren sollte generell verboten werden, nicht nur wenn es aus ästhetischen Gründen erfolgt. Die Formulierung im Entwurf ist nicht ganz eindeutig.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5): Hier sollte noch konkretisiert werden was „kurzfristiges und vorübergehendes“ Anbinden bedeutet.

Zu Z 28 (§ 31 Abs 5): Bitte um Wiederaufnahme des Verkaufsverbotes von Hunden und Katzen in Zoohandlungen. Für ein Hunde- oder Katzenkind bedeutet die Trennung vom Muttertier einen enormen Einschnitt. Es sollte die Zeit danach nicht in einem Geschäft verbringen müssen, wo die nötige Betreuung und Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dazu gibt es auch einen einstimmigen Beschluss der LandestierschutzreferentInnenkonferenz.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Benedik

Bereichssprecherin für Tierschutz
im KPÖ Bundesvorstand

Drechslergasse 42
1140 Wien

alexandra.benedik@kpoe.at